

B & K Rechts-Hinweis

01/2016

Krankenbehandlung eines Arbeitnehmers im sog. vertragslosen Ausland

I. Das Problem

Sie haben Ihren gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmer zum Besuch einer Fachmesse in die Vereinigten Arabischen Emirate geschickt. Vor Ort erkrankt der Arbeitnehmer schwer und muss stationär behandelt werden, bevor er wieder nach Deutschland zurückkehren kann. Dieser Beitrag soll die Frage klären, wer für die Behandlungskosten aufkommt.

II. Die Rechtslage

Grundsätzlich gilt, dass der Anspruch des Versicherten (hier also des Arbeitnehmers) gegen die gesetzliche Krankenversicherung auf Leistungen, und damit auch auf Krankenbehandlung, **ruht, solange sich der Versicherte im Ausland aufhält**. Dies gilt prinzipiell auch dann, wenn der Aufenthalt im Ausland nur vorübergehender Natur ist.

Allerdings gilt, dass gesetzlich Krankenversicherte, die während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts medizinische Versorgung benötigen, **innerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums** die dortige Gesundheitsversorgung

nach den Regeln des Gastlandes **im medizinisch notwendigen Umfang** in Anspruch nehmen können. Die Kosten für die Behandlung werden grundsätzlich mit der deutschen Krankenkasse abgerechnet. Aufgrund von sog. **Sozialversicherungsabkommen**, gilt dies entsprechend auch für verschiedene außereuropäische Staaten (z. B. Türkei und Tunesien).

Erkrankt der Versicherte in einem **Staat, der nicht zur EU und dem Europäischen Wirtschaftsraum gehört und für den kein Sozialversicherungsabkommen gilt** (z. B. in den Vereinigten Arabischen Emiraten) und ist er dort auf Veranlassung seines Arbeitgebers vorübergehend beschäftigt, so steht ihm ein Anspruch auf die ihm zustehenden Leistungen wegen Krankheit gegen seinen Arbeitgeber zu. Der Anspruch des Versicherten richtet sich also nicht wie bei einer Behandlung im Inland gegen seine Krankenkasse, sondern unmittelbar gegen seinen Arbeitgeber, **der für seine im Ausland Beschäftigten die Pflichten und Funktionen der Krankenkasse übernimmt**. Der Arbeitnehmer nimmt al-

so einen vor Ort erreichbaren Leistungsträger (z. B. Krankenhaus) in Anspruch. Die dadurch entstehenden **Kosten werden vom Arbeitgeber getragen**. Der Arbeitgeber ist außerdem verpflichtet, alles zu tun, um dem Arbeitnehmer die Inanspruchnahme des Leistungsträgers zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Er muss den Arbeitnehmer nötigenfalls beraten, die Behandlung vermitteln oder auch einen entsprechenden Kostenvorschuss zahlen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für Familienversicherte (z. B. die familienversicherten Kinder des Arbeitnehmers), soweit sie den Versicherten für die Zeit der Beschäftigung im Ausland begleiten oder besuchen.

Der Arbeitgeber hat gegen die Krankenkasse einen Anspruch auf **Erstattung** der entstandenen Kosten. Allerdings ist der Anspruch **der Höhe nach begrenzt auf den Betrag der Kosten, welcher der Krankenkasse im Inland entstanden wäre**. Auch Kosten für einen Rücktransport werden von der deutschen Krankenkasse nicht übernommen.

Der Arbeitgeber hat also eventuell deutlich höhere Kosten zu tragen, als ihm von der Krankenkasse ersetzt werden. Ein Rückgriff gegen den Arbeitnehmer kommt nach der Rechtsprechung nicht in Betracht. Der Arbeitgeber trägt also ein nicht unerhebliches Risiko.

III. Unser Tipp

Jedem Arbeitgeber, der seine Arbeitnehmer auch nur vorübergehend ins Ausland schickt, ist daher dringend anzuraten, eine private Auslandsrankenversicherung für seine Mitarbeiter abzuschließen.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.